

| |
|--|
| Geschäftsverzeichnisnr. 2726 |
| Urteil Nr. 98/2004 vom 2. Juni 2004 |

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 16 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor, gestellt vom Arbeitsgericht Oudenaarde.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 10. Juni 2003 in Sachen E. Podevin gegen die Flämische Gemeinschaft, dessen Ausfertigung am 19. Juni 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Oudenaarde folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 16 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor, dahingehend ausgelegt, daß nur die föderale Staatskasse die Zahlstelle oder die endgültige Schuldnerin der Renten, Entschädigungen und Gerichtskosten wäre, die Mitgliedern des Personals der in Artikel 1 Nrn. 1, 3, 4, 5, 6 und 7 desselben Gesetzes erwähnten Verwaltungen, Dienste oder Einrichtungen gewährt werden, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem der Belgische Staat für das mit einem Arbeitsunfall oder Wegeunfall einhergehende Risiko u.a. für Personalmitglieder der Gemeinschaften und Regionen aufzukommen hat, wenngleich er kein Rechtsverhältnis zu diesen Personalmitgliedern hat, während Arbeitgeber in der Privatwirtschaft (durch ihren Versicherer) sowie u.a. Gemeindeverwaltungen und Provinzialverwaltungen für die Folgen eines Arbeitsunfalls ihres Personals aufzukommen haben, und insofern der Belgische Staat genausowenig in der Lage ist, die Begründetheit des Arbeitsunfalls anzufechten, im Gegensatz zu den Arbeitgebern in der Privatwirtschaft sowie u.a. den Gemeinden und Provinzen? »

2. « Verstößt Artikel 16 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor, dahingehend ausgelegt, daß nur die föderale Staatskasse die Zahlstelle oder die endgültige Schuldnerin der Renten, Entschädigungen und Gerichtskosten wäre, die Mitgliedern des Personals der in Artikel 1 Nrn. 1, 3, 4, 5, 6 und 7 desselben Gesetzes erwähnten Verwaltungen, Dienste oder Einrichtungen gewährt werden, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er ohne jegliche Rechtfertigung u.a. die Personalmitglieder der Gemeinschaften unterschiedlich behandelt, da sie sich im Falle eines Arbeitsunfalls nicht an ihren Arbeitgeber wenden können, um die Renten, Entschädigungen und Gerichtskosten erstattet zu bekommen, während die Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft sowie u.a. die Personalmitglieder der Gemeindeverwaltungen sowie der Provinzialverwaltungen und föderalen Verwaltungen die Renten, Entschädigungen und Gerichtskosten unmittelbar von ihrem Arbeitgeber bzw. von dessen Versicherer fordern können? »

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudiziellen Fragen beziehen sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 16 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle,

Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor mit dem Verfassungsgrundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

Diese Fragen werden in der Auslegung vorgelegt, daß der Begriff « die Staatskasse » im obengenannten Artikel 16 sich ausschließlich auf die föderale Staatskasse bezieht.

In dieser Auslegung verstoße die fragliche Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung:

- indem der Belgische Staat im Unterschied zu den Arbeitgebern im Privatsektor sowie unter anderem den Provinzial- und Gemeindeverwaltungen für die finanziellen Folgen eines Arbeitsunfalls aufkommen müsse, den ein Personalmitglied, zu dem der Belgische Staat keinerlei Verbindung habe - wie ein Personalmitglied des Ministeriums der Flämischen Gemeinschaft -, erlitten habe, und ohne daß der Belgische Staat das Vorhandensein eines Arbeitsunfalls anfechten könne (erste präjudizielle Frage);

- indem das Opfer eines Arbeitsunfalls, das ein Personalmitglied des Ministeriums der Flämischen Gemeinschaft sei, im Unterschied zu den Personalmitgliedern des Privatsektors und den Personalmitgliedern von unter anderem kommunalen, provinziellen und föderalen Behörden nicht die Entschädigung infolge eines Arbeitsunfalls direkt vom Versicherer seines Arbeitgebers beziehungsweise von seinem Arbeitgeber selbst fordern könne (zweite präjudizielle Frage).

B.2.1. Der fragliche Artikel 16 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 bestimmt:

« Renten und Entschädigungen, die Mitgliedern des Personals der in Artikel 1 Nr. 1, 3, 4, 5, 6 und 7 erwähnten Verwaltungen, Dienste oder Einrichtungen und in Artikel *1bis* erwähnten Personen gewährt werden, gehen zu Lasten der Staatskasse. Dies gilt auch für Verfahrenskosten, außer bei leichtfertiger und schikanöser Klage.

Die in Artikel 1 Nr. 2, 8 und 9 erwähnten juristischen Personen tragen die Renten und Entschädigungen, die ihren Personalmitgliedern in Anwendung des vorliegenden Gesetzes gewährt werden. Dies gilt auch für Verfahrenskosten, außer bei leichtfertiger und schikanöser Klage. Der König bestimmt, wenn nötig, zu diesem Zweck die Verpflichtung zum Abschluß einer Versicherung. »

B.2.2. Artikel 1 Absatz 1 Nrn. 1 bis 9 desselben Gesetzes vom 3. Juli 1967, auf den die fragliche Bestimmung Bezug nimmt, bestimmt:

«Die durch vorliegendes Gesetz festgelegte Regelung für den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten wird vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß und unter den Bedingungen und in den Grenzen, die Er bestimmt, für anwendbar erklärt auf definitiv ernannte Personalmitglieder, Personalmitglieder auf Probe, zeitweilige Personalmitglieder, Mitglieder des Hilfspersonals oder aufgrund eines Arbeitsvertrags eingestellte Personalmitglieder der:

1. Föderalverwaltungen und anderen staatlichen Dienste, einschließlich der rechtsprechenden Gewalt,

2. Einrichtungen öffentlichen Interesses, die der Gewalt, Kontrolle oder Aufsicht des Staates unterliegen, der autonomen öffentlichen Unternehmen, die in Artikel 1 § 4 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen klassiert sind, jedoch nur in Bezug auf das nicht aufgrund eines Arbeitsvertrags eingestellte Personal, und der öffentlichen Einrichtungen für soziale Sicherheit, die in Artikel 3 § 2 des Königlichen Erlasses vom 3. April 1997 zur Festlegung von Maßnahmen im Hinblick auf die Einbeziehung öffentlicher Einrichtungen für soziale Sicherheit in die Verantwortung in Anwendung von Artikel 47 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen erwähnt sind,

3. Verwaltungen und anderen Dienste der Gemeinschafts- oder Regionalregierungen und der Verwaltungen und anderen Dienste des Vereinigten Kollegiums der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission,

4. Verwaltungen und anderen Dienste der Kollegien der Französischen und Flämischen Gemeinschaftskommissionen der Region Brüssel-Hauptstadt,

5. Lehranstalten, die von den oder im Namen der Gemeinschaften oder Gemeinschaftskommissionen organisiert werden,

6. subventionierten Lehranstalten,

7. subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren und subventionierten Berufsberatungszentren,

8. Einrichtungen öffentlichen Interesses, die der Gewalt, Kontrolle oder Aufsicht einer Gemeinschaft, einer Region, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission oder der Französischen Gemeinschaftskommission unterliegen,

9. Provinzen, Gemeinden, Interkommunalen, von Provinzen oder Gemeinden abhängigen Einrichtungen, der Agglomerationen und Gemeindeföderationen; [...] ».

B.3. Angesichts ihres Zusammenhangs prüft der Hof die beiden Fragen zusammen.

B.4.1. Die präjudiziellen Fragen werden in der Auslegung vorgelegt, daß mit dem Begriff « die Staatskasse » in dem fraglichen Artikel 16 Absatz 1 ausschließlich die föderale Staatskasse gemeint ist.

B.4.2. Aus der Begründung des Verweisungsurteils geht hervor, daß einerseits der verweisende Richter der Auffassung ist, mit diesem Begriff sei « zweifellos » die föderale Staatskasse gemeint, und daß andererseits nicht nur die klagende Partei im Hauptverfahren, sondern auch die Flämische Gemeinschaft diesen Standpunkt vertritt. Vor dem verweisenden Richter war der Belgische Staat jedoch der Auffassung, daß mit diesem Begriff im vorliegenden Fall die Staatskasse der Flämischen Gemeinschaft gemeint sei.

Vor dem Hof führt der Ministerrat hingegen an, der im Hauptverfahren dargelegte Standpunkt des Belgischen Staates beruhe auf einem « Mißverständnis » und in der fraglichen Bestimmung sei ausschließlich die föderale Staatskasse gemeint. Der Ministerrat legt außerdem einen Briefwechsel zwischen den hierfür zuständigen flämischen und föderalen Ministern vor, aus dem hervorgeht, daß laut dem flämischen Minister « es nie irgendeine Diskussion gegeben hat über die Verpflichtungen der föderalen Staatskasse », worauf der föderale Minister entgegnet: « Beim heutigen Stand der Gesetzgebung über Arbeitsunfälle kommt weiterhin die föderale Staatskasse für die meisten Ausgaben auf ».

B.4.3. Insofern die präjudiziellen Fragen zu verstehen geben, daß in Artikel 16 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 der Begriff « die Staatskasse » anders zu verstehen sein könnte, als daß er sich ausschließlich auf die föderale Staatskasse bezieht, beruhen sie auf einer falschen Auslegung dieses Artikels.

Es ist nämlich nirgends ersichtlich, daß der Gesetzgeber die Absicht gehabt hätte, die Regelung zu ändern, wonach für die in Artikel 16 Absatz 1 erwähnten Renten, Entschädigungen und Verfahrenskosten die föderale Staatskasse aufkommt, wenn sie sich auf einen Arbeitsunfall bzw. einen Wegeunfall beziehen, den ein Personalmitglied des Ministeriums der Flämischen Gemeinschaft erleidet.

So heißt es in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 20. Dezember 1995 zur Festlegung steuerrechtlicher, finanzieller und sonstiger Bestimmungen, durch das unter anderem die heutige

Fassung von Artikel 16 eingeführt wurde, daß das Gesetz vom 3. Juli 1967 « in mehreren Punkten abgeändert [wird], ohne jedoch die Weise der Entschädigung der Unfälle anzutasten [...] » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1995-1996, Nr. 208/1, S. 26). Da das Gesetz vom 20. Dezember 1995 unter anderem dazu diente, den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 3. Juli 1967, der in dessen Artikel 1 festgelegt ist, « der neuen institutionellen Situation Belgiens infolge der Vollendung der föderalen Staatsstruktur » anzupassen (ebenda), während in Artikel 16 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 der Begriff « die Staatskasse » unverändert blieb, kann nicht behauptet werden, daß dieser Begriff anders auszulegen wäre als im Sinne der föderalen Staatskasse.

B.5. Wie der Ministerrat bemerkt, kann die fragliche Bestimmung nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, da die präjudiziellen Fragen irrtümlicherweise von der Annahme ausgehen, daß die Föderalbehörde in ihrer Eigenschaft als zahlende Instanz als ein Arbeitgeber anzusehen sei.

B.6. Die präjudiziellen Fragen erfordern keine Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die präjudiziellen Fragen bedürfen keiner Antwort.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 2. Juni 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) A. Arts